

Website-Offenlegung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 für Artikel 8 Produkte

Name des Produkts:	CLE M&G Global Themes II
--------------------	--------------------------

1. Zusammenfassung

Nach der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) sind wir dazu verpflichtet, die vorliegenden Informationen zu veröffentlichen, da der Fonds eine nachhaltige Investition nach Art. 8 der Offenlegungsverordnung anstrebt.

In den nachfolgenden Unterabschnitten sind unter anderem Informationen über die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds und die Anlagestrategie, sowie die Überwachung und Messung dieser Merkmale und die bestehenden Datenquellen aufgeführt.

Der Canada Life-Fonds CLE M&G Global Themes II investiert in den Zielfonds M&G (Lux) Global Themes Fund.

Der Fonds wendet einen Ausschlussansatz und einen positiven ESG-Tilt (wie nachstehend definiert) an:

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Fondsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren angesehen werden.

Der Fonds behält ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating bei, das entweder

1. höher ist, als der durch sein Anlageuniversum repräsentierte Aktienmarkt, oder
2. mindestens einem MSCI-A-Rating entspricht, je nachdem, welcher Wert niedriger ist („Positiver ESG-Tilt“).

Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen positiven Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann der Fondsverwalter dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren. Auf Einzeltitelebene favorisiert die Fondsgesellschaft Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist.

Die Fondsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds mit den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen konform sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine wesentlichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Fondsgesellschaft als schädlich erachtet
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf sensible Biodiversitätsbereiche)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind

Die Verpflichtungen des Fonds und die von ihm beworbenen Merkmale werden überwacht, wobei Informationen über die Wertentwicklung im Rahmen der regelmäßigen SFDR-Berichterstattung gemeldet werden. Je nach Anlageklasse, den gewählten beworbenen Merkmalen oder der Art von nachhaltiger Investition können verschiedene Methoden verwendet werden.

Der Fondsverwalter bezieht Informationen von verschiedenen externen Datenanbietern. Darüber hinaus können Daten, die zur Ermittlung von ESG-Merkmalen (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) verwendet werden, aus firmeneigenen Recherchen und Analysen bezogen werden. Wo Einschränkungen oder Lücken bei den Methoden und Daten festgestellt werden, versucht der Fondsverwalter, diese durch seine eigene Bewertung sowie Governance- und Aufsichtsmaßnahmen zu mindern.

Das Engagement bei den Emittenten ist Teil der Strategie des Fonds, wobei jedes Engagement ein vordefiniertes Engagementziel hat. Das Engagement wird entweder von den Fondsmanagern, den Analysten, dem Stewardship & Sustainability-Team oder einer Kombination der oben genannten Funktionen übernommen.

2. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Die nachhaltigen Investitionen, die der Zielfonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine wesentlichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Fondsgesellschaft als schädlich erachtet
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf sensible Biodiversitätsbereiche)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind

Der Research-Prozess der Fondsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen), was der Fondsgesellschaft ermöglicht, fundierte Anlageentscheidungen zu treffen. Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Zielfonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Zielfonds erworbenen Anlagen. Die vom Zielfonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung und einem vierteljährlichen Prüfungsprozess.

Weitere Informationen zu den von der Fondsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Fondsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Zielfonds.

Alle vom Zielfonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Fondsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests durchlaufen, um zu bestätigen, dass sie keine wesentlichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

3. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Der Fonds fördert die Verwendung eines Ausschlussansatzes und eines Positive-ESG-Tilt (wie nachstehend definiert):

Der Zielfonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Fondsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren angesehen werden.

Der Zielfonds behält ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating bei, das entweder

1. höher ist, als der durch sein Anlageuniversum repräsentierte Aktienmarkt, oder
2. mindestens einem MSCI-A-Rating entspricht, je nachdem, welcher Wert niedriger ist („Positiver ESG-Tilt“).

Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen Positive-Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Fondsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren. Auf Einzeltitelebene favorisiert die Fondsgesellschaft Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Zielfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

4. Anlagestrategie

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert.

Um Wertpapiere für den Kauf zu identifizieren, reduziert die Fondsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden ausgefiltert.
2. Die Fondsgesellschaft führt anschließend weitere Analysen durch, unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren, um Anlagegelegenheiten zu identifizieren und zu nutzen. Die Fondsgesellschaft bevorzugt Emittenten mit besseren ESG-Eigenschaften, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist. Dieser Prozess sollte zu einem Portfolio mit besseren ESG-Merkmalen führen. Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen Positive-Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Fondsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren.
3. Der Fondsverwalter führt dann weitere Analysen durch, um die Bewertung dieser Unternehmen und den geeigneten Zeitpunkt für den Kauf unter Berücksichtigung des finanziellen Ziels des Zielfonds zu prüfen.

Die ESG-Kriterien des Zielfonds gelten mindestens für:

- 90 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern; Schuldtitle, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Status und Staatsanleihen von Industrieländern;
- 75 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in allen Ländern; Schuldtitle und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; und Staatsanleihen von Schwellenländern.

Die Fondsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Fondsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Fondsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).

5. Aufteilung der Investitionen

Die Fondsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Zielfonds mit den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen konform sind. Mindestens 20 % des Zielfonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.

Der Zielfonds setzt keine Derivate ein, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die die Finanzprodukte bewerben, und es ist unwahrscheinlich, dass er zur Erreichung des von ihm definierten Ziels in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert. Daher wird erwartet, dass in der Regel alle Investitionen direkt gehalten werden.

6. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Ausschlüsse des Zielfonds werden als Anlagebeschränkungen klassifiziert und vor und nach dem Handel überwacht, um Anlagen zu verhindern und zu erkennen, die den definierten Ausschlüssen zuwiderlaufen. Vorfälle werden erfasst, im Rahmen eines Untersuchungsprozesses geklärt und im Rahmen der SFDR-Berichterstattung gemeldet.

Der positive ESG-Tilt des Zielfonds wird als Anlagebeschränkung klassifiziert und vor und nach dem Handel überwacht.

Hierdurch werden Praktiken bei der Fondsverwaltung unterbunden, die nicht den bindenden Merkmalen des positiven ESG-Tilt entsprechen. Das entsprechende Merkmal wird im Rahmen des SFDR-Reportings berichtet.

7. Methoden

Je nach Anlageklasse oder Informationstyp können verschiedene Methoden angewandt werden:

- „Bestanden/Nicht bestanden“-Tests, z. B. Ausschluss von sanktionierten Unternehmen oder Ländern
- Erreichen oder Überschreiten bestimmter Schwellenwerte, z. B. Umsätze, die zu einem positiven Umweltergebnis beitragen, oder Erreichen eines bestimmten Prozentsatzes an Diversität im Vorstand
- Branchenzertifikat, das eine Nachhaltigkeitsleistung belegt, z. B. von der Climate Bond Initiative (CBI) zertifizierte Anleihen
- Prozentsatz des Umsatzes, der für ökologische oder soziale Zwecke verwendet wird
- Proprietäre Analyse zur Beurteilung von Nachhaltigkeitsmerkmalen, z. B. Ausrichtung auf Netto-Null-Ziel

Falls bestimmte Datenpunkte nicht verfügbar oder nicht aussagekräftig sind, wird davon ausgegangen, dass die eigene Einschätzung des Fondsverwalters ausreicht.

8. Datenquellen und -verarbeitung

Informationen können von externen Datenanbietern wie MSCI oder Bloomberg oder aus eigenen Datenauswertungen und Analysen bezogen werden.

Von Drittanbietern bezogene Daten stammen aus seriösen und teilweise geprüften Quellen, z. B. Jahresberichte zu Nachhaltigkeitsaspekten. Nach Eingang werden die Daten von den Analysten überprüft. Zur Gewährleistung der konsistenten Interpretation der Daten werden gegebenenfalls Benchmarkprüfungen durchgeführt. Die erhobenen ESG-Daten werden von den Analysten auf Grundlage einer proprietären ESG-Scorecard ausgewertet.

Die Datenverarbeitung erfolgt durch externe und interne proprietäre Systeme und digitale Plattformen, die vor und nach dem Handel das Engagement der Zielfonds sowohl auf Fonds- als auch auf Wertpapierebene überwachen.

Geschätzte Daten können nur in eingeschränktem Umfang verwendet werden. Wenn jedoch Schätzungen erforderlich sind, werden hierzu proprietäre Analysen und Tools verwendet. Wenn beispielsweise ein Portfoliounternehmen seine Treibhausgasemissionen nicht offenlegt, wird seine Kohlenstoffemission mit den vom Fondsverwalter entwickelten Tools geschätzt.

9. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

ESG-Informationen, die von externen Datenanbietern und/oder direkt von den Emittenten bezogen werden, können unvollständig, unrichtig, überholt oder nicht verfügbar sein. Daher besteht das Risiko, dass der Zielfonds einen Emittenten falsch einschätzt. Dies kann wiederum dazu führen, dass Unternehmen ungerechtfertigterweise in das Portfolio des Zielfonds aufgenommen oder aus dem Portfolio ausgeschlossen werden. Unvollständige, ungenaue oder nicht verfügbare ESG-Daten können sich auch als methodische Einschränkung auf nicht-finanzielle Anlagestrategien auswirken (z. B. im Zusammenhang mit der Anwendung von ESG-Risiko- und Chancenprofilen). Werden solche Fälle erkannt, versucht der Fondsverwalter, das betreffende Risiko auf der Grundlage eigener Analyse zu mindern und gegebenenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Wo Einschränkungen oder Lücken bei Methoden und Daten festgestellt werden, versucht der Fondsverwalter, dies durch Governance- und Aufsichtsmaßnahmen zu mindern. Da es bei Finanzdaten unmöglich ist, das Risiko der Auswirkungen von Fehlern externer Datenanbieter vollständig zu eliminieren, führt der Fondsverwalter eigenen Prüfungen und Tests durch, wenn er zu der Einschätzung gelangt, dass Anlagen falsch klassifiziert wurden. Wenn durch die angewandten Methoden und/oder Daten auch nach Umsetzung entsprechender Abhilfemaßnahmen nicht belegt werden kann, dass eine Anlage den beworbenen Merkmalen entspricht, kann diese Anlage nur erworben werden, wenn sie für eine Aufnahme in die Kategorie „Andere Investitionen“ geeignet ist. Der Fondsverwalter wird in diesem Fall fortlaufend prüfen, welche weiteren Informationen durch zusätzliche Analysen erlangt werden können.

10. Sorgfaltspflicht

ESG-bezogene Due Diligence-Prüfungen werden im Rahmen des fundamentalen Investmentresearch durchgeführt. Research-Analysten bewerten die Kennzahlen für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, identifizieren entscheidende Nachhaltigkeitsrisiken und beurteilen deren Wesentlichkeit für das betreffende Unternehmen oder die betreffende Anlage. Die Analysten kommunizieren ihre Bewertungen entweder in schriftlichen Research-Berichten oder in einer ESG Scorecard.

Gegebenenfalls bewerten die Analysten mit der ESG Scorecard 15 gängige obligatorische Faktoren sowie zusätzliche idiosynkratische Faktoren, die als relevant für das Risikoprofil und die Geschäftsfelder des betreffenden Unternehmens angesehen werden.

Folgende Faktoren müssen in die Bewertung einbezogen werden:

- Klima: Offenlegung von Daten, Klimaintensität, CO2-Fußabdruck, Schwachstellen, Zielsetzungen
- Unternehmensführung: Verantwortung und Kontrolle, Problem politischer und staatlicher Einflussnahme, Strategie und Finanzpolitik, Offenlegung und Transparenz, Vorstand, Regulierung, Compliance und Aufsicht, Cybersicherheit, Unternehmenskultur und Kontroversen
- Soziales: Moderne Zwangarbeit, Diversität und Inklusion
- Branchenspezifische Schlüsselthemen, die mit der SASB Materiality Map ermittelt werden.

Zusätzlich zu den oben beschriebenen proprietären Analysen können bei Investitionsentscheidungen gegebenenfalls auch ESG-Ratings von Dritten berücksichtigt werden.

Die angemessene Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist ein obligatorisches Ziel im Due Diligence-Prozess für Analysten und Fondsmanager.

Der obige Abschnitt „Überwachung ökologischer und/oder sozialer Merkmale“ erläutert die Kontrollen, die mit den hier aufgeführten Elementen der Sorgfaltspflicht (Due Diligence) verbunden sind.

11. Mitwirkungspolitik

M&G ist der Ansicht, dass die Übernahme von Verantwortung durch Investoren und hohe Standards bei der Unternehmensführung entscheidend zum langfristigen Erfolg von Unternehmen beitragen. Die Fondsgesellschaft glaubt, dass ein Unternehmen, das gut und nachhaltig geführt wird, langfristig mit höherer Wahrscheinlichkeit erfolgreich sein wird. Die Fondsgesellschaft übernimmt die Verantwortung für Investitionen und übt die Stimmrechtsvertreterrolle mit dem Ziel aus, den langfristigen Wert der Vermögenswerte der Kunden zu schützen und zu steigern. Das Engagement von M&G stellt einen wichtigen Bestandteil der Integration von Umwelt-, Sozial- und Governance-Erwägungen (ESG) in den Anlageprozess dar. Die Fondsgesellschaft verpflichtet sich zur Transparenz in Bezug auf die Investment Stewardship-Aktivitäten, um langfristige und nachhaltige Performance für die Kunden zu erzielen. Die genaue Ausgestaltung des Engagements unterscheidet sich abhängig von den gehaltenen Anlagen, diese übergeordneten Grundsätze bestimmen jedoch stets das Verhalten von M&G bei der Zusammenarbeit mit Unternehmen, etwa bei der Stimmabgabe bei Hauptversammlungen oder bei der Teilnahme an Anleiheninhaber-Ausschüssen.